
Name, Vorname

_____, den _____

Az.:

Straße, Hs.-Nr.

Plz, Ort

An die
Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25

26892 Dörpen

**Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Herstellung einer
Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluß an die Kanalisation;
hier: Grundstück in _____ Straße _____**

Neubau Umbau Erweiterung

Ich beantrage für mein o.a. Grundstück (Flur _____ Flurstück _____)
die Genehmigung zur Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage und deren
Anschluß an die Kanalisation und mache entsprechend § 6 der Satzung über die
Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation)
der Samtgemeinde Dörpen folgende Angaben:

1. Angaben zum Grundstück

_____ Wohngebäude mit _____ Wohnungen

Gewerbebetrieb _____

2. Beseitigung des Schmutzwassers

- vorhandene bzw. geplante sanitäre Einrichtungen

WC _____ Stück

Wannenbad _____ Stück

Dusche/Brausewanne _____ Stück

Waschbecken _____ Stück

Urinalbecken _____ Stück

Bidet _____ Stück

Garage mit Waschanlage (über Abscheider) ja / nein

Eigene Hauswasserversorgung vorhanden (Brunnen) ja / nein

- Vorbehandlungsanlagen

Koaleszenzabscheider nach DIN EN 858 u. DIN 1999 Teil 100 _____
Benzinabscheider nach DIN EN 858 u. DIN 1999 Teil 100 _____
Heizölabscheider nach DIN EN 858 u. DIN 1999 Teil 100 _____
Fettabscheider nach DIN 4040 _____
Neutralisationsanlage _____

3. Beseitigung des Regenwassers

Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal
Verrieselung auf dem Grundstück
Sammlung in Regentonnen
Sonstiges

4. Bauausführende Firmen/Unternehmen

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beigelegt:

- a) ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit eingezeichneten Gebäuden (Maßstab 1 : 500) und außerhalb des Gebäudes geplanten Abwasserleitungen sowie Schächten und Reinigungsöffnungen
- b) Grundrisspläne der einzelnen Stockwerke mit den eingezeichneten geplanten bzw. vorhandenen Entwässerungseinrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes (Maßstab 1 : 100)
- c) ein Schnittplan des Gebäudes mit eingezeichneten Grund-, Fall- und Entlüftungsrohren
- d) bei erforderlichen Vorbehandlungsanlagen
- Pläne und Bemessungsgrundlagen des Abscheiders und Schlammfanges
(Detaillierte Angaben sind dem Hinweisblatt zur Aufstellung von Entwässerungsplänen zu entnehmen.)

6. Die in der Entwässerungssatzung der Samtgemeinde Dörpen enthaltenen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Deutschen Institutes für Normung (DIN) werden von mir anerkannt und beachtet.

Unterschrift des Planverfassers

Unterschrift des Bauherrn

Unterschrift des Unternehmers

Hinweise zur Aufstellung von Entwässerungsplänen sowie die Ausführung von Entwässerungsanlagen

- Stand 01.07.2007 -

A) Aufstellung von Entwässerungsplänen

1. Aus dem Lageplan des Grundstücks müssen
 - a) die Lage des Grundstücks zur Straße
 - b) sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude und deren Art (Wohnhaus, Garage, usw.)
 - c) Flur- und Flurstücksbezeichnung sowie
 - d) Straße und Hausnummer
ersichtlich sein.
2. Die Grundrißpläne müssen enthalten:
 - a) die zu entwässernden Stockwerke unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Einläufen unter Bezeichnung ihrer Art (z.B. Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoire, Badeeinrichtungen),
 - b) die geplanten bzw. vorhandenen Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes bis zum Anschlußkanal an der Grundstücksgrenze unter Angabe der lichten Rohrweite (150 mm) und des Gefälles (1:200) des Rohrmaterials,
 - c) Schmutzwasser
 - ca) die Lage des abschließenden Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze in den Lichtmaßen
 - 1) von mindestens 0,80 Meter Ø bei kreisförmigem Querschnitt
 - 2) von mindestens 0,80 x 0,80 Meter bei quadratischem Querschnitt
 - cb) die Lage der an Knickpunkten der Erdleitungen anzulegenden Reinigungsschächte bzw. Reinigungsöffnungen,
 - d) Regenwasser
 - da) die Lage des abschließenden Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze in den Lichtmaßen
 - 1) von mindestens 0,40 Meter Ø bei kreisförmigem Querschnitt
 - 2) von mindestens 0,40 x 0,40 Meter bei quadratischem Querschnitt
 - db) Reinigungsöffnungen oder -schächte können an Knickpunkten eingebaut werden.
3. In die Längsschnitte müssen
 - a) die Höhe der Straße, des Straßenkanals, des Hofes und der Kellersohle angegeben sein,
 - b) die Höhe der Rohrleitungen an den Gefällebrechpunkten eingeschrieben sein,
 - c) die Fall- und Entlüftungsrohre eingezeichnet sein.
Sofern die Höhenlagen und das Gefälle der Rohrleitungen nicht aus dem Längenschnitt ersichtlich werden, sind sie in die Grundrisse einzuschreiben.
4. Alle Pläne sind mit Angabe des Maßstabes zu versehen.
5. Auf Antrag oder Anfrage werden für den Entwurf der Entwässerungsanlagen von der Samtgemeinde die Lage und die Höhe des Anschlußkanals und des Straßenkanals schriftlich bzw. mündlich mitgeteilt.
6. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.
Die Eintragungen sind in folgenden Farben vorzunehmen:

a) vorhandene Anlagen	=	schwarz
b) geplante Anlagen	- Schmutzwasser	= rot
	- Regenwasser	= blau
c) zu beseitigende Anlagen	=	gelb

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden.
Die Leitungen für Abwasser sind in den einfachen Linien darzustellen:

a) für Schmutzwasser	durchgezogene Linie
b) für Regenwasser	gestrichelte Linie
c) für Druckleitungen	gepunktete Linie
7. Sämtliche Planunterlagen müssen die Unterschrift
 - a) des Bauherrn
 - b) des Planverfassers
 - c) des mit der Ausführung beauftragten Unternehmens tragen.

B) Herstellung der Entwässerungsanlagen

1. Die Anlagen sind gemäß der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation) der Samtgemeinde Dörpen vom 26.10.2006 herzustellen. Im besonderen wird auf die „Technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN EN 1610 sowie DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100“ hingewiesen. Satzung und DIN-Vorschriften können bei der Samtgemeinde Dörpen eingesehen werden.
2. Die Entwässerungsanlage ist entsprechend den genehmigten Entwässerungsplänen herzustellen.
3. Das Schmutzwasser ist in den Schmutzwasserkanal, das Regenwasser in den Regenwasserkanal einzuleiten.
4. Im Erdreich zu verlegende Leitungen sind für
 - a) Schmutzwasser aus Steinzeug- oder Kunststoffrohren,
 - b) Regenwasser aus Beton-, Steinzeug- oder Kunststoffrohren,herzustellen.
5. Innerhalb von Gebäuden dürfen nur LNA-Rohre aus Grauguß oder PVC-Abflußrohre verwendet werden. Andere Rohre dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit einem Prüfzeichen versehen sind. Auf eine ausreichende Zahl von Reinigungs- und Kontrollöffnungen ist zu achten.
6. Es können Fertigschächte oder auch mit Kalksandsteinen oder Klinker gemauerte Schächte verwendet werden. Beim Revisionsschacht (Hauptschacht) sind die Steine dann nicht quer sondern längs zu mauern (Vollsteinmauer). Die Schächte sind innen zu verputzen und mit Silolack auszustreichen.
7. Die Haupterdleitung ist zu entlüften. Zu diesem Zweck ist jedes Fallrohr in vollem Querschnitt senkrecht und ohne Krümmungen luftdicht bis über das Dach zu führen. Andere Entlüftungen sind nicht zugelassen.
8. In Entwässerungseinrichtungen von Betrieben, in denen fetthaltige Abwässer abfließen (in erster Linie Schlachtereien) sind Fettabscheider mit vorgehaltenem Schlammfang einzubauen, die einer allgemeinen Zulassung bedürfen. Mineralöle und Flüssigkeiten, vor allem solche, die feuergefährlich und sprengfähig sind, sind Benzin- oder Ölabscheider zuzuführen, die ebenfalls der allgemeinen Zulassung bedürfen.
9. Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlußnehmer zu schützen. Kanalabläufe, Ausgüsse, Ablaufbecken, usw., die tiefer als die Straßenoberfläche und in Räumen liegen, in denen Rückstau auftreten kann (tiefliegende Räume), müssen durch einen doppelwirkenden, d.h. mit Handsperrschieber und Rückschlagklappe ausgerüstetem Rückstauverschluss in den zugehörigen Grundkanal gegen Rückstau gesichert sein.
10. Unmittelbar nach erfolgtem Anschluß sind alle bestehenden privaten ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie Grundstückskläranlagen (Dreikammerklärgruben), Abortgruben, Schlammfänge, Sickerungen und dergl. außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen oder zu entleeren, zu reinigen und mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu füllen.
11. Jeder Hausanschluß (Grundleitung und Schächte auf dem Grundstück) muß vor dem Verfüllen von einem Beauftragten der Samtgemeinde abgenommen werden.

C) Allgemeines

1. Beantragt ein Anschlußberechtigter einen zweiten Anschluß, so hat darüber die Samtgemeinde Dörpen zu entscheiden. Die Kosten derartiger Anschlüsse gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlußnehmer dauernd in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Für den Betrieb gelten die Vorschriften der DIN 1986 Teil 3.
3. Die bei der Samtgemeinde eingereichten Entwässerungspläne werden fachtechnisch geprüft. Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen den einschlägigen Vorschriften, erteilt die Samtgemeinde eine schriftliche Genehmigung zu ihrer Ausführung. Erst nach erteilter Genehmigung darf mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen werden.
3. Verstöße gegen die Entwässerungssatzung der Samtgemeinde Dörpen können mit einer Geldbuße geahndet bzw. ihre Behebung mit den Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Weitere Auskünfte erteilt die Samtgemeinde.